| Abwasserverordnung | | Neue Fassung der Abwasserverordnung | |
| --- | --- | --- | --- |
|  | | Verordnung der Bundesregierung | |
|  | | Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung | |
|  | | Vom ... | |
|  | | Auf Grund des | |
|  | | * § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8, 9 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 sowie mit § 57 Absatz 2 und § 61 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und § 23 Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 23 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und § 57 Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, und der | |
| verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise: | | verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise: | |
| Artikel X | | Artikel X | |
| Abwasserverordnung | | Änderung der Abwasserverordnung | |
|  | | Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | |
|  | | * + - 1. Im Titel wird nach der Angabe „Abwasser“ die Angabe „in Gewässer“ gestrichen. | |
| Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in  Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) | | Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (Abwasserverordnung - AbwV) | |
|  | | * + - 1. § 1 wird wie folgt geändert | |
| § 1 Anwendungsbereich  (1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.  (2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Anforderungen sind in die wasserrechtliche Zulassung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.  (3) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. | | § 1 Anwendungsbereich  (1) Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.  (2) Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten, die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sowie die in den Anhängen genannten Umweltleistungsgrenzwerte für Wassersind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Anforderungen sind in die wasserrechtliche Zulassung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind.  (3) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. | |
|  | | * + - 1. § 4 wird wie folgt geändert: | |
| § 4 Analyse- und Messverfahren  (1) Die Anforderungen in den Anhängen beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage 1. Die in der Anlage 1 und den Anhängen genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung (DEV), DIN-, DIN EN-, DIN ISO-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemische Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße), herausgegeben. Die genannten Verfahrensvorschriften sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.  (2) In der wasserrechtlichen Zulassung können andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt werden. | | § 4 Analyse- und Messverfahren; Anforderungen an Laboratorien  (1) Die Anforderungen in den Anhängen beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren gemäß der Anlage 1. Die in der Anlage 1 und den Anhängen genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung (DEV), DIN-, DIN EN-, DIN ISO-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Wasserchemische Gesellschaft werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, und von der Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße), herausgegeben. Die genannten Verfahrensvorschriften sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.  (2) In der wasserrechtlichen Zulassung können andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt werden.  (3) Die Laboratorien, die Analysen- und Messverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchführen, haben ein Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden. | |